

65. Jahrgang Nr. 29
 Donnerstag, 22. Juli 2010


i INHALTSVERZEICHNIS

DJK-Spende für Krefelder Tafel	S. 167
Zoo eröffnet Ende Juli ein Schmetterlingshaus	S. 167
Programm der VHS für Herbstsemester liegt vor	S. 168
Volkshochschule Krefeld mit neuem Partner	S. 169
Bekanntmachungen	S. 169
Auf einen Blick	S. 176

DJK-SPENDE FÜR KREFELDER TAFEL

Es ist gute Tradition beim DJK-Sportverband, dass während der DJK-Bundessportfeste für einen wohltätigen Zweck gesammelt wird. Beim 16. DJK-Bundessportfest zu Pfingsten in Krefeld entschied sich der katholische Sportverband für die Unterstützung der Krefelder Kindertafel. Diese versorgt täglich sozial schwache Kinder an Grund- und Förderschulen mit gesunden Lebensmitteln.

2 320 Euro kamen bei der Kollekte während der Pfingstmesse und bei einer Tombola zusammen. Jetzt überreichten Vertreter des DJK-Sportverbands Elisabeth Ploenes von der Krefelder Tafel einen symbolischen Scheck. Auch Oberbürgermeister Gregor Kathstede, Schirmherr des 16. DJK-Bundessportfestes, freute sich über die Unterstützung der Krefelder Einrichtung. Zu Pfingsten fand das zweitgrößte deutsche Sportfest mit mehreren tausend aktiven Teilnehmern in Krefeld statt.



Scheckübergabe vor dem Krefelder Rathaus: (v.l.n.r.) Stephanie Hofschläger, DJK-Generalsekretärin, Oberbürgermeisterin Gregor Kathstede, Elisabeth Ploenes von der Krefelder Tafel, Hans Joachim Hofer, Vorsitzender des DJK-Diözesanverbandes Aachen, und Hans-Gerd Schütt, Geistlicher des Bundesbeirates DJK.

ZOO KREFELD ERÖFFNET ENDE JULI EIN SCHMETTERLINGSHAUS

Der Zoo Krefeld eröffnet am 31. Juli nach nur knapp vier Monaten Bauzeit sein neues Schmetterlingshaus. In dem 145 Quadratmeter großen Bau werden 30 bis 40 Schmetterlingsarten aus den tropischen Breiten Asiens, Afrikas und Südamerikas gezeigt. Mit dem Halten von Seidenspinnern soll auch an die Seidentradition der Stadt Krefeld erinnert werden. In einem Verbindungsgebäude zwischen dem gerade sanierten Regenwaldhaus und dem Neubau können sich die Besucher künftig über den Regenwald und Schmetterlinge informiert. Der Zoo Krefeld plant mit der Fertigstellung der neuen Attraktion zudem die Zucht von einigen Schmetterlingsarten. Der Neubau samt Verbindungsgebäude kostet rund 570 000 Euro und wurde fast vollständig durch die Zoofreunde ermöglicht. Ein vergleichbares Haus nur für Schmetterlinge existierte in der Region bislang nicht.



Im Zoo Krefeld wird Ende Juli das neue Schmetterlingshaus neben dem Regenwaldhaus eröffnet.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Das Haus gleicht mit seiner 16-eckigen Form dem großen süd-amerikanischen Regenwaldhaus, das bereits 1998 fertig gestellt worden ist. Der neue Kuppelbau ist 8,50 Meter hoch. Die kleinen Tropen werden mit etwa 40 Pflanzen bestückt. Diese dienen fast alle auch als Futterpflanzen. Durch das Areal wird sich ein kleiner Bachlauf schlängeln. Ein Rundgang führt über eine Brücke von einem Platz zu einem weiteren. Die Besucher können auf Bänken das Schauspiel der Schmetterlinge in Ruhe verfolgen. An den zwei kleinen Plätzen stellen die Zoomitarbeiter einen Raupen- und einen Schlupfkasten auf. Auf diese Weise soll der Lebenszyklus der Tiere veranschaulicht werden. Schmetterlinge leben zwischen ein bis zwei Wochen, einige auch Monate. Da sich die Haltung während der Winterzeit aufgrund des geringeren Tageslichtes als sehr schwierig erwiesen hat, wird es ausschließlich von April bis Ende Oktober Schmetterlinge in dem neuen Haus geben. In der übrigen Zeit bleibt der Anbau für Besucher geschlossen.

Mit dem Schmetterlingshaus wird gleichzeitig ein Verbindungsbau zum Regenwaldhaus eingeweiht. Dieser dient vornehmlich der Akklimatisierung für die Zoobesucher. Diese „Schleuse“ soll gerade in der Winterzeit die Umstellung auf das tropische Klima erleichtern. Außerdem sollen dort Informationen über den Regenwald und Schmetterlinge aushängen.

Der Bau eines Schmetterlingshauses war ein alter Wunsch der Zoofreunde. Nachdem die Haltung vor der Sanierung des Regenwaldhauses wegen der damaligen klimatischen Verhältnisse aufgegeben werden musste, ist die Freude über das neue Haus entsprechend groß. Neben einer geplanten Nachzucht werden Tiere unter anderem aus Mittelamerika und Asien importiert. Dabei handelt es sich nicht um bedrohte Arten. Ob andere Tierarten in dem Neubau auch eine neue Heimat erhalten, steht zurzeit noch nicht fest. Nach der Eröffnung bietet der Zoo Krefeld auch Führungen und andere Angebote speziell rund um das Schmetterlingshaus an. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.zookrefeld.de.

PROGRAMM DER VHS KREFELD FÜR HERBSTSEMESTER 2010 LIEGT VOR

Die Volkshochschule Krefeld und Neukirchen-Vluyn (VHS) hat ihr neues Programmheft herausgegeben, das alle Termine für das am 20. September beginnende Semester enthält. In einer Auflage von 20 000 Exemplaren ist es ab sofort in der Volkshochschule, dem Rathaus, den Krefelder Buchhandlungen, den Krefelder Bürgerservice-Büros und im Stadthaus erhältlich. Auch im Internet unter der Adresse www.vhs.krefeld.de ist das neue VHS-Programm abrufbar. Online anmelden kann man sich für viele Kurse ab sofort. Für einige Kurse, wie Computerkurse, Fremdsprachen und Deutsch, kann man sich erst nach fachlicher Beratung anmelden. Ein Hauptanmeldetag ist wegen den vielen Kommunikationsmöglichkeiten nicht mehr nötig: Es kann sich persönlich, schriftlich, per Mail oder per Internet beworben und angemeldet werden. Fachberatungen finden in der VHS am Von-der-Leyen-Platz 1 nach dem 31. August dienstags und donnerstags von 17 bis 18 Uhr statt.

Durch die Fusion mit Neukirchen-Vluyn haben die Kunden der VHS in beiden Städten in den letzten eineinhalb Jahren profitiert: Sowohl Krefelder als auch die Bürger von Neukirchen-Vluyn er-



Die Volkshochschule Krefeld bietet ab dem kommenden Herbstsemester zahlreiche Kurse und Veranstaltungen an.

warten völlig neue Angebote. Mit über 1100 Bildungsveranstaltungen, Kursen, Unterrichtsstunden und Einzelveranstaltungen, beispielsweise Lesungen und wissenschaftliche Vorträge, bietet das Programm fürs zweite Halbjahr 2010 auf 408 Seiten eine große Auswahl – und das in allen Bereichen, über Sprachen und Länderkunde, Kultur und Kreativität, Gesundheit und Naturwissenschaften, Politik, Computerkurse und Bildungsreisen.

Schwerpunkte bilden dabei nach wie vor die berufliche Grund- und Fortbildung sowie die Berufsvorbereitung, ein spezielles Angebot in verschiedenen Interessengebieten für Familien mit Kindern und für Jugendliche sowie Sprach- und Integrationskurse für Ausländer, wie zum Beispiel arbeitsbezogene Deutschkurse.

Die VHS wird jetzt auch noch erweitert. Durch die Nutzung der ehemaligen Graf-Hermann-Schule in der Gartenstraße erhält sie acht neue Räume. Wegen der geringen Entfernung zwischen den beiden Gebäuden kann von einer guten Auslastung ausgegangen werden. Nun können die 25 000 Kursteilnehmer noch besser untergebracht werden.

Die VHS bietet einerseits Bewährtes an, hat aber auch wieder ein reichhaltiges Paket mit Neuerungen geschnürt. Es gibt im Programm ein großes Angebot an Anfängerkursen in 25 verschiedenen Sprachen, neu dabei sind Persisch und Finnisch. Eines der Highlights ist sicherlich der Besuch des Bundespräsidentenkandidaten Joachim Gauck am 2. Dezember. Diverse Autoren stellen in der VHS ihre neuen Bücher vor. Es gibt zudem viele Betriebsbesichtigungen, wie beispielsweise den Deltapark Neeltje Jans an der Nordseeküste oder bei der Zuckerfabrik Pfeifer und Langen in Appeldorn. Bei den naturwissenschaftlichen Vorträgen gibt es ebenfalls interessante Themen. Ein Beispiel dafür ist der Vortrag von Dr. Jens Niemeyer, der „Einen Blick über den Urknall und darüber hinaus“ werfen will (23. November). Lamy Kaddor stellt ihr neues Buch „Muslimisch – Weiblich – Deutsch“ vor.

Kurse sind auch als Schnupperkurse und sogar als „Crashkurse“ mit 40 Stunden am Wochenende zu belegen. Es werden 34 Bildungsreisen, Fahrten und Exkursionen und 40 Kurse für junge Leute angeboten. Es lohnt sich also für jeden, einen Blick in das neue, vielseitige Programm der VHS zu werfen, das übersichtlich gegliedert ist nach Veranstaltungen, Themenbereichen und Interessengruppen. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.krefeld.de/vhs.

BILDUNG DURCH INTEGRATION: VOLKSHOCHSCHULE MIT NEUEM PARTNER

Die Volkshochschule Krefeld und die Familien- und Weiterbildungsstätte der Bürgerinitiative Rund um Sankt Josef haben auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einen Kooperationsvertrag geschlossen, mit dem Ziel gemeinsam das Bildungsangebot in Krefeld zu verbessern. Ein großer Bedarf an Weiterbildungsangeboten besteht vor allem in der südwestlichen Innenstadt Krefelds, da dort der Migranten- und Arbeitslosenanteil sehr hoch ist. „Diesem Bedarf können weder die Bürgerinitiative Rund um Sankt Josef noch die Volkshochschule Krefeld alleine gerecht werden“, sagt Dr. Hansgeorg Rehbein, Leiter der Volkshochschule Krefeld.

Der Bürgerinitiative fehle es hauptsächlich an der nötigen personellen und finanziellen Ausstattung, so Jürgen Ströhm, Leiter der Bürgerinitiative Rund um Sankt Josef. Die Volkshochschule Krefeld verfügt mit über 600 Dozenten und hat im vergangenen Jahr 1,3 Millionen Euro Fördergelder für Bildungsarbeit erhalten. Der VHS fehlt aber ein engerer Kontakt zu den Bürgern und die Einbindung in den Stadtteil. Dem gegenüber habe die Bürgerinitiative durch ihre zahlreichen Einrichtungen, wie Kindergärten und Freizeitzentren eine intensive Verbindung zu den Eltern und Kindern aufgebaut. „Durch unsere Kooperation können wir voneinander profitieren, so dass sich eine typische Win-Win Situation ergibt“, so Ströhm.

Gemeinsame Projekte der Partner sind bereits in Planung. „In Aussicht stehen für uns vor allen Dingen drei wichtige Projekte“, sagt Rehbein. Zum Einen wollen die Partner die Qualifizierung des Personals im offenen Ganztags verbessern. Des Weiteren möchten sie sich für Senioren engagieren. So wolle man die Senioren an neue Technologien heranbringen, um Älteren die Möglichkeit zu bieten, mit Hilfe neuer Medien zu kommunizieren.

Das Elternprojekt „Simba“, welches unter dem Aspekt Sprachförderung integrieren – miteinander Bildung anstreben steht, stellt das wohl umfangreichste Projekt dar, was die Partner noch 2010 stemmen möchten. Zentrale Bestandteile des Angebots sind Hospitationen der Eltern in Schulen, sowie daran anknüpfende Arbeiten in Eltern-Werkstätten. Das Projekt soll Eltern ermöglichen, den schulischen Schriftspracherwerb ihrer Kinder aus der Nähe mitzuerleben, den Austausch zu verbessern und eigene Sprachkenntnisse zu erweitern. Simba richtet sich sowohl an Deutsche als auch an Migranten und soll so zum Dialog beitragen. Ziel des Projektes sei es, das Interesse der Eltern an der schulischen Bildung ihrer Kinder zu wecken. „Es ist traurig, dass manche Eltern immer noch ein fehlendes Bewusstsein über den Wert von Bildung in der heutigen Gesellschaft haben,“ kommentiert Rehbein. Im Herbst präsentieren sich die Partner gemeinsam auf der Weiterbildungsmesse der Rheinischen Landesausstellung in Krefeld.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



BEKANNTMACHUNGEN

EINTRAGUNG DES HISTORISCHEN STADTKERNS VON KREFELD-LINN ALS „BODENDENKMAL KR 031 – ALTSTADT KREFELD-LINN“ IN DIE DENKMALLISTE DER STADT KREFELD

Der Denkmalausschuss der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die Eintragung des Historischen Stadtkerns von Krefeld-Linn als „Bodendenkmal KR 031 – Altstadt Krefeld-Linn“ nach § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV NW 1980 S. 226 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung per öffentlicher Bekanntmachung nach § 41 VwVG beschlossen. Der Historische Stadtkern von Krefeld-Linn ist ein Bodendenkmal gemäß § 2 DSchG NW und ist als „Bodendenkmal KR 031 – Altstadt Krefeld-Linn“ in die Denkmalliste der Stadt Krefeld eingetragen.

Abgrenzung

Das „Bodendenkmal KR 031 – Altstadt Krefeld-Linn“ stellt den historischen Stadtkern von Krefeld-Linn innerhalb seiner historischen Stadtmauern und innerhalb seiner ehemaligen Stadttore dar. Es ist 77.680 m² groß und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden nördlich der Bebauung Rheinbabenstraße (Stadtmauer in den Wallanlagen), im Osten entlang des ehemaligen Rheintors an der Rheinbabenstraße und östlich der Mauerstraße (ehemaliger Wehgang und Stadtmauer), im Süden südlich der Bebauung Issumer Straße und entlang des ehemaligen Steintors und im Westen westlich der Bebauung Albert-Steeger-Straße und entlang des ehemaligen Bruchtors an der Rheinbabenstraße.

Das Bodendenkmal befindet sich in der Gemarkung Linn, Flur 6/Flurstück 223, Flur 7/Flurstücke 52, 53, 57, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 77, 78, 83, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 139, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 173, 174, 176, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 190, 194, 200, 201, 202, 207, 208, 214, 215, 216, 219, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 246, 247, 248, 251, 252, 253, 254, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 269, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 288, 290, 291, 292, 301, 306, 312, 313, 314, 315 (nur nördlicher Teil, siehe Plan), 316, 317, 320, 322, 323, 331, 332, 333, 334, 335, 338, 340, 341, 342, 344, 346, 348, 349, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 364, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 377, 390, 391, 392, 398, 400, 401, 402, 407, 413, 414, 415, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 447, 449, 451, 452, 453, 454, 455, 459, 460, 462, 463, 464, 465, 466, 469, 470, 471, 473, 474, 476, 477, 479, 485, 490 (nur westlicher Teil, siehe Plan), 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 503, 505, 506, 507, 508, 512, 513, 514, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 535, 536, 537, 538, 539, 543, 546, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 567 (nur westlicher Teil, siehe Plan), 573 (nur westlich der Stadtmauer, siehe Plan), 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 583, 584, 585, 586 und Flur 8/Flurstücke 63, 71, 107, 178, 179, 206, 207, 208, 209.

Zur besseren Orientierung ist der Schutzbereich des Bodendenkmals in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 DSchG NW und den Vorschriften über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung vom 06.03.1981, GV NW S. 135 / SGV NW S. 224) in die Denkmalliste der Stadt Krefeld eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Die Eintragungsverfügung kann bei der Stadt Krefeld, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Untere Denkmalbehörde, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung der Eintragung in die Denkmalliste erfolgt im Amtsblatt der Stadt Krefeld. Sie gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Krefeld, den 13. Juli 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR „SATZUNG ÜBER DIE VERRINGERUNG DER TIEFE VON ABSTANDFLÄCHEN FÜR DEN BEREICH PETERSSTRASSE/LOHSTRASSE NÖRDLICH DER MARKTSTRASSE (ABSTANDFLÄCHENSATZUNG PETERS STRASSE / LOHSTRASSE) VOM 12.05.1999“

vom 13.07.2010

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld am 24.06.2010 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Verringerung der Tiefe von Abstandflächen für den Bereich Petersstraße/Lohstraße nördlich der Marktstraße (Abstandflächensatzung Peters-Straße/Lohstraße) vom 12.05.1999“ (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Krefeld Nr. 30 vom 29.07.1999) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Juli 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR „SATZUNG ÜBER DIE VERRINGERUNG DER TIEFE VON ABSTANDFLÄCHEN FÜR DEN BEREICH KREFELD-STADTMITTE (ABSTANDFLÄCHENSATZUNG STADT- MITTE) – NORDWALL/OSTWALL/SÜD- WALL/WESTWALL – VOM 08.12.1993“

vom 13. 07. 2010

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld am 24.06.2010 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Verringerung der Tiefe von Abstandflächen für den Bereich Krefeld-Stadtmitte (Abstandflächensatzung Stadtmitte) – Nordwall/Ostwall/Südwall/ Westwall – vom 08.12.1993“ (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Krefeld Nr. 50 vom 16.12.1993) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Juli 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR „SATZUNG ÜBER DIE VERRINGERUNG DER TIEFE VON ABSTANDFLÄCHEN FÜR DEN BEREICH NORDÖSTLICH DER INNENSTADT (ABSTANDFLÄCHENSATZUNG NORDÖST- LICHE INNENSTADT) VOM 20.07.1995“

vom 13.07.2010

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld am 24.06.2010 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Verringerung der Tiefe von Abstandflächen für den Bereich nordöstlich der Innenstadt (Abstandflächensatzung nordöstliche Innenstadt) vom 20.07.1995“ (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Krefeld Nr. 31 vom 03.08.1995) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Juli 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR „SATZUNG ÜBER DIE VERRINGERUNG DER TIEFE VON ABSTANDFLÄCHEN FÜR DEN BEREICH DES ‚KRONPRINZENVIERTELS‘ KREFELD-STADTMITTE (ABSTANDFLÄCHENSATZUNG KRONPRINZENVIERTEL) VOM 13.09.1994“

vom 13.07.2010

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld am 24.06.2010 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

§ 1

Die „Satzung über die Verringerung der Tiefe von Abstandflächen für den Bereich des ‚Kronprinzenviertels‘ Krefeld-Stadtmitte (Abstandflächensatzung Kronprinzenviertel) vom 13.09.1994“ (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Krefeld Nr. 38 vom 22.09.1994) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Juli 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

**AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR
„SATZUNG ÜBER DIE VERRINGERUNG DER
TIEFE VON ABSTANDFLÄCHEN FÜR DEN
BEREICH SÜDWESTLICH DER INNENSTADT
KREFELD-STADTMITTE
(ABSTANDFLÄCHENSATZUNG SÜDWEST-
LICHE INNENSTADT) VOM 15.03.1995“**

vom 13. 07. 2010

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld am 24.06.2010 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Verringerung der Tiefe von Abstandflächen für den Bereich südwestlich der Innenstadt Krefeld-Stadtmitte (Abstandflächensatzung südwestliche Innenstadt) vom 15.03.1995“ (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Krefeld Nr. 13 vom 30.03.1995) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Juli 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR „SATZUNG ÜBER DIE VERRINGERUNG DER TIEFE VON ABSTANDFLÄCHEN FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER INNENSTADT KREFELD-STADTMITTE (ABSTANDFLÄCHENSATZUNG WESTLICHE INNENSTADT) VOM 15.03.1995“

vom 13.07.2010

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld am 24.06.2010 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

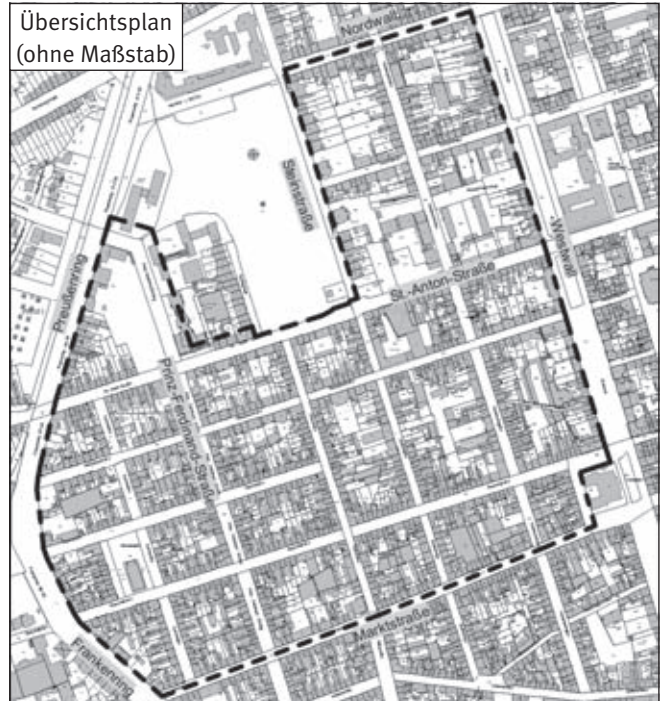
§ 1

Die „Satzung über die Verringerung der Tiefe von Abstandflächen für den Bereich westlich der Innenstadt Krefeld-Stadtmitte (Abstandflächensatzung westliche Innenstadt) vom 15.03.1995“ (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Krefeld Nr. 13 vom 30.03.1995) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Juli 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 356 – RAIFFEISENSTRASSE / WESTPARK- STRASSE / MÜLLER-BRÜDERLIN-STRASSE / KEMPENER ALLEE – IM BEREICH KINDERGARTEN KEMPENER ALLEE

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 24.06.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung

vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 – Raiffeisenstraße/ Westparkstraße/ Müller-Brüderlin-Straße / Kempener Allee – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 8. Juli 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG GEMÄSS § 1 I.V.M. ANLAGE 1 NR. 3A U. 2 UVPG NW

Die SWK AQUA GmbH beabsichtigt, im Zuge der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens/ Regenklärbeckens in Krefeld, Flünnerdyk in einem Zeitraum von ca. 6 Monaten von Juli bis Dezember 2010 eine Grundwasserhaltung durchzuführen.

Hierzu sollen 4 Filterbrunnen verwendet und die Grundwassermenge vollständig auf einem Nachbargrundstück über Infiltrationsbrunnen in den Untergrund eingeleitet werden.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 u. 11 WHG wurde neben der Prüfung der hydrogeologischen Situation eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NW vorgenommen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entspricht den Anforderungen nach Anlage 2 UVPG NW.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls, kann nach Abwägung der wesentlichen Belange, einschließlich der weiteren Belange, die einer Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dienen, gemäß § 1 UVPG NW und § 3 c UVPG festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Grundwasserentnahme ausgelöst würden, vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach den §§ 3 u. 3a UVPG nicht erforderlich.

Im Auftrag
Plenker

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

23.07. – 25.07.2010

Michel Gieswinkel,

Hülser Straße 94, 47803 Krefeld, Telefon 592211

30.07. – 01.08.2010

Wilhelm Gobbers GmbH,

Ispelsstraße 30/32, 47805 Krefeld, Telefon 8213860



APOTHEKENDIENST

Montag, 26. Juli 2010

Apotheke am Sprödentel, Roonstraße 1

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

Dienstag, 27. Juli 2010

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2–4

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Struwwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2

Mittwoch, 28. Juli 2010

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Donnerstag, 29. Juli 2010

Seiden-Apotheke, Ostwall 68

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Süd-Apotheke, Kölner Straße 647

Freitag, 30. Juli 2010

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1–3

Samstag, 31. Juli 2010

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566–570

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60

Sonntag, 1. August 2010

Elefanten-Apotheke, Ostwall 59

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Apotheke am Markt, Marktplatz 3

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.